

Auflösung und Löschung einer Aktiengesellschaft (durch Beschluss der Generalversammlung)

1. Auflösung der Aktiengesellschaft (Art. 736 - 751 OR) und Anmeldung beim Handelsregister

Die Generalversammlung beschliesst in öffentlicher Urkunde die Aktiengesellschaft (AG) aufzulösen. Mit diesem Beschluss beginnt die Phase der Liquidation, in welcher keine Geschäftstätigkeit mehr stattfindet. Die an der Generalversammlung gewählten, mit Einzel- oder Kollektivunterschrift ausgestatteten, Liquidatoren führen die Liquidation durch.

Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, dass die Auflösung der Aktiengesellschaft beim Handelsregister angemeldet wird.

Als **Belege** sind einzureichen:

- Handelsregisteranmeldung betreffend Auflösung (unterzeichnet von einem Mitglied des Verwaltungsrats mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates);
- Öffentliche Urkunde über den Auflösungsbeschluss der Generalversammlung und die Wahl der Liquidatoren, inklusive Bestimmung des Zeichnungsrechts;
- Wahlannahmeerklärungen der Liquidatoren; und
- Beglaubigte Unterschriften (inkl. Pass-/ID-Kopie) der Liquidatoren.

2. Durchführung der Liquidation und des Schuldenrufs sowie Verteilung des Liquidationserlöses

Die Liquidatoren haben die notwendigen Liquidationshandlungen vorzunehmen. Insbesondere verlangt das Gesetz obligatorisch, dass die Liquidatoren nach Eintragung der Auflösung im Handelsregister **einen Schuldenruf** im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publizieren. Der Schuldenruf kann im Internet unter www.shab.ch bzw. www.amtsblattportal.ch publiziert werden.

Nach Bezahlung aller Schulden wird der Liquidationsüberschuss unter den Aktionären verteilt (gemäss Statuten). Die Verteilung darf **frühestens ein Jahr nach Publikation des Schuldenrufs** im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) stattfinden.

3. Löschung der Aktiengesellschaft und Anmeldung beim Handelsregister

Haben die Liquidatoren ihre Tätigkeit beendet, müssen sie die Löschung der Aktiengesellschaft beim Handelsregister anmelden. Diese Anmeldung kann jedoch **frühestens ein Jahr nach Publikation des Schuldenrufs** im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) erfolgen.

Als **Beleg** ist einzureichen:

- Handelsregisteranmeldung betreffend Löschung (unterzeichnet von allen Liquidatoren) mit der Bestätigung, dass die Liquidation beendet und die Publikation des Schuldenrufs erfolgt ist.

Das Handelsregister holt bei der eidgenössischen und der kantonalen Steuerverwaltung eine Löschungsbewilligung ein und kann die Aktiengesellschaft erst nach deren Eingang definitiv löschen.